



Entscheidungserhebliche Gründe gemäß § 135 Abs. 2 Satz 8 SGB V zur Änderung der

Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen nach § 135 Abs. 2 SGB V zur kurativen Mammographie (Mammographie-Vereinbarung)

Die Partner des Bundesmantelvertrages haben sich auf Änderungen der "Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen nach § 135 Abs. 2 SGB V zur kurativen Mammographie" (Mammographie-Vereinbarung) geeinigt. Die Änderungen treten zum 1. April 2020 in Kraft.

Hintergrund

Die Änderungen betreffen die Durchführung der Fallsammlungsprüfungen und die Anpassung der Begrifflichkeiten der Befundkategorien. Darüber hinaus wurde die Vereinbarung an das neue Strahlenschutzrecht angepasst. Hintergrund der Anpassungen sind insbesondere technische Entwicklungen, das geänderte Strahlenschutzrecht und die Intention, Begrifflichkeiten im Mammographie-Screening und der kurativen Mammographie gleichgerichtet zu verwenden.

1. Fallsammlungsprüfungen erfolgen stets an digitaler Prüfstation

Bislang konnten die Kassenärztlichen Vereinigungen auf ausdrücklichen Wunsch des zu prüfenden Arztes anbieten, eine Fallsammlungsprüfung anhand von ausgedruckten Röntgenbildern an einem Filmbetrachtungsgerät durchzuführen. Da in der kurativen Mammographie inzwischen eine weitgehende Umstellung auf digitale Aufnahmetechniken stattgefunden hat und die Nachfrage nach Fallsammlungsprüfungen anhand von ausgedruckten Röntgenbildern folglich deutlich zurückgegangen ist, wird diese Möglichkeit nicht mehr angeboten. Entsprechende Bestimmungen in § 15 und Anlage VI der Mammographie-Vereinbarung, die den Einsatz analoger Prüfstationen im Rahmen von Fallsammlungsprüfungen ermöglichen, wurden gestrichen.

2. Erneuerung des Fallpools

Einige der Aufnahmen für die Fallsammlungsprüfungen (Fallpools) sollen jährlich ausgetauscht werden (vgl. Absatz 1 Buchstabe c Anlage VI Mammographie-Vereinbarung). In den vergangenen Jahren war die Anzahl bereitgestellter Fälle für die Fallpools leider trotz erfolgter Bemühungen des Kompetenzzentrums Qualitätssicherung in der kurativen Mammographie (CoC) rückläufig. Eine nunmehr ergänzte Formulierung soll die Ärzte nachhaltig motivieren, Fälle für die Fallpools einzureichen.

3. Anpassung der Begrifflichkeiten von drei Befundkategorien

Die Beurteilung jedes Falles erfolgt auf der Grundlage von fünf Kategorien zur Befundung von Mammographien (vgl. § 12 Absatz 4 Buchstabe g Mammographie-Vereinbarung). Einige der Befundkategorien wurden nunmehr angepasst, um die Einheitlichkeit der verwendeten Begrifflichkeiten zum Mammographie-Screening wiederherzustellen.





4. Anpassungen an das neue Strahlenschutzrecht

Die Mammographie-Vereinbarung wurde bei ihrer Überarbeitung an das neue Strahlenschutzrecht angepasst. So wird in der Vereinbarung jetzt auf das Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) vom 27. Juni 2017 und die am 31. Dezember 2018 in Kraft getretene Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) verwiesen, welche die Röntgenverordnung sowie die bisherige StrlSchV ersetzt hat.